



Hinweise zu den Anforderungen und Kriterien für nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs

Um als nichtkommerzielle Forschungsstätte ausserhalb des Hochschulbereichs für die Einreichung eines Gesuchs um Beiträge an Innovationsprojekte gemäss Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGG, SR 420.1) berechtigt zu sein, muss die Forschungsstätte die Anforderungen von Artikel 5 FIGG und von Artikel 3 der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 16. November 2017 erfüllen. Nachfolgend werden diese Anforderungen aufgezeigt.

1. Die Institution gilt nicht als Forschungsorgan i.S.v. Artikel 4 FIGG.
2. Die Institution muss die Forschungstätigkeit bezwecken. Dies wird wie folgt nachgewiesen:
 - Der Zweck der Forschungstätigkeit ist aus den Statuten ersichtlich.
 - Die Institution hat ein Forschungsprogramm und verfügt über jährlich budgetierte finanzielle Mittel zur Sicherstellung der Realisierung des Forschungsprogramms.
3. Die Träger und Eigner der Institution erlangen durch die Forschungstätigkeit keine geldwerten Vorteile. Dies wird wie folgt nachgewiesen:
 - Die Ausschüttung einer Dividende oder einer anderen Form von geldwerter Leistung an die Träger oder Eigner ist gemäss Statuten ausgeschlossen.
4. Die Forschung der Institution ist in Niveau und Qualität mit der Forschung von Hochschulforschungsstätten vergleichbar. Dies wird wie folgt nachgewiesen:
 - Publikationen in Fachzeitschriften, Präsentationen an Tagungen, auf den Forschungsergebnissen basierende Lehrveranstaltungen und Seminare oder ähnliche, von einer breiteren Öffentlichkeit wahrgenommene Aktivitäten
 - Hochschulausbildung der mit der Leitung der Forschung betrauten Personen
 - Leistungsausweis im Bereich von wissenschaftsbasierten Innovationsprojekten der mit der Leitung und der Durchführung der Forschung betrauten Personen.



Prüfung der Berechtigung zur Gesuchseinreichung

- Die Berechtigung einer Forschungsstätte ausserhalb des Hochschulbereichs nach Artikel 5 FIGG zur Gesuchseinreichung wird im Rahmen eines Projektförderungsgesuchs zu einem konkreten Innovationsvorhaben geprüft und entschieden.
- Die Berechtigung wird bei jedem Innovationsvorhaben erneut geprüft. Sofern sich die Verhältnisse nicht ändern, kann davon ausgegangen werden, dass die Beurteilung im Rahmen eines künftigen Gesuchs mit gleichartigem Forschungsfeld wiederum positiv ausfällt.
- Fällt die Prüfung der Berechtigung negativ aus wird das Gesuch materiell nicht evaluiert und der Entscheid ist ein Nichteintreten auf das Gesuch.

Einzureichende Unterlagen

- Die Institution reicht im Rahmen des Beitragsgesuchs alle für die Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere die folgenden Dokumente, ein:
 - A. Die Statuten der Institution
(→ Reichen Sie ein PDF Dokument ein benannt mit «A_Statuten_Forschungsstätte», wenn möglich auf Englisch)
 - B. Publikationsliste der Institution
(→ Reichen Sie ein PDF Dokument ein benannt mit «B_Publikationsliste_Forschungsstätte», wenn möglich auf Englisch)
 - C. Liste der Mitarbeiter, die für die Forschung verantwortlich¹ sind, einschliesslich Lebensläufe und Ausbildungsnachweise, Anzahl der Forschungsmitarbeitenden mit der dazugehörigen Funktion
(→ Reichen Sie ein PDF Dokument ein benannt mit «C_Liste_Mitarbeiter_CVs_Forschungsstätte», wenn möglich auf Englisch)
 - D. Liste der F&E Projekte der letzten 2 Jahre (vergangene und laufende Förderungen)
(→Reichen Sie ein PDF Dokument ein benannt mit «D_Liste_Projekte_Forschungsstätte», wenn möglich auf Englisch)
 - E. Nachweis über frühere/laufende Zusammenarbeiten mit der Industrie
→ Reichen Sie ein PDF Dokument ein benannt mit «E_Nachweis_Industrie_Forschungsstätte», wenn möglich auf Englisch)
 - F. Detaillierte Liste des Forschungsbudgets (vergangenes Jahr, laufendes Jahr und kommendes Jahr)
(→Reichen Sie ein PDF Dokument ein benannt mit «F_Budget_Forschungsstätte», wenn möglich auf Englisch)
 - G. Liste mit der vorhandenen Infrastruktur (1-2 Seiten Beschreibung der Laborausstattung und Forschungsinfrastruktur) falls zutreffend
(→Reichen Sie ein PDF Dokument ein benannt mit «G_Infrastruktur_Forschungsstätte», wenn möglich auf Englisch)

Bern, März 2020

¹ **Hinweis:** Um den Umfang an einzureichenden Unterlagen in Grenzen zu halten, müssen bei Institutionen, die mehr als 20 für die Forschung verantwortliche Mitarbeitende haben, lediglich die erwähnten Nachweise in Bezug auf die oberen Forschungskader sowie auf die für das Innovationsvorhaben wichtigen leitenden Forschenden eingereicht werden. Innosuisse kann auf Verlangen Nachweise bezüglich weitere Forschende verlangen.